

Preisblatt 5

Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung - Messeinrichtungen¹

Gültig ab 01.01.2008

Wirkleistung, Wirkarbeit und Blindarbeit:

Die Preise beinhalten die Aufwendungen für die technisch notwendige Messeinrichtung, bestehend aus Lastgangzähler, Strom / Spannungswandler, Modem für die Fernauslesung über Telefonfestnetz sowie für Zeitsynchronisierung, Ablesung, Abrechnung und Inkasso.

Entgelte – Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Preis je Messeinrichtung		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a
HS – Hochspannung (einschl. USp. HöS/HS) ²	350,00	750,00	220,00
MS – Mittelspannung (einschl. USp. HS/MS) ^{3, 4}	260,00	400,00	220,00
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz		60,36	
NS – Niederspannung (einschl. USp. MS/NS) ^{3, 5}	220,00	170,00	220,00
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz		30,00	
Alle Spannungsebenen (HS; MS; NS) – Preisabschlag für:			
→ kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung		40,00	
→ statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	120,00		

Entgelte – Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Preis je Messeinrichtung		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a
Eintarifzähler ^{6, 7}	5,20	9,50	12,00
Zweitarifzähler ^{7, 8}	8,00	15,33	12,20
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler) ^{7, 9}	15,00	45,00	15,00

¹ Zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen (KWK und Konzessionsabgaben).

² Die Entgelte verstehen sich inkl. Vergleichszählung, Telekommunikationseinrichtung sowie einer werktäglichen Datenlieferung.

³ Die Entgelte verstehen sich inkl. Wandlersatz und Telekommunikationseinrichtung sowie einer werktäglichen Datenlieferung.

⁴ Wandlersatz = Strom- und Spannungswandler.

⁵ Wandlersatz = Stromwandler.

⁶ Dieses Entgelt bezieht sich auf einen Arbeitsmengenähler mit nur einer Messung (sowohl Wechsel- als auch Drehstromzähler).

⁷ Entgelte für Entnahmen und Einspeisungen ohne Lastgangzählung verstehen sich grundsätzlich ohne Wandler, Schalteinrichtung und Telekommunikationskomponente.

⁸ Dieses Entgelt bezieht sich auf einen Arbeitsmengenähler mit zwei Messungen (sowohl Wechsel- als auch Drehstromzähler und moderne elektronische Zähler). Die notwendige Schalteinrichtung (Uhr, TRE, Funkmodul) und ggf. ein Wandler werden separat verrechnet.

⁹ Vereinfachte Zählung im Niederspannungsnetz

Die vereinfachte Zählung im Niederspannungsnetz beinhaltet je 12 Monatswerte für Wirkarbeit und Leistungsmaxima.

Eine vereinfachte Zählung mittels Wirk- / Blindarbeitszähler mit Maximumzählwerk ohne Fernauslesung ist bei Übergabepunkten im Niederspannungsnetz unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Abnahmestelle, deren Jahresverbrauch unter 100.000 kWh liegt und deren Abnahmeverhalten einem bei der SWM Infrastruktur GmbH angewendeten Lastprofil zugeordnet werden kann.
- Abnahmestelle mit einer maximalen Leistung von höchstens 50 kW.
- Einspeisung mit einer maximalen Leistung von höchstens 50 kW.

Preisblatt 5

Entgelte – Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Preis je Messeinrichtung		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a
LZ 96h-Zähler ⁷	8,00	15,92	12,20
Pauschalanlage ¹⁰			15,00
Wandler		30,00	
Schaltgerät (Rundsteuerempfänger)		15,00	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z. B. GSM)		40,00	
Sonstige:			
Manuelle Ablesung ^{11, 12}	46,69		

Unterspannungsseitige Zählung bei 10-kV-Übergabepunkten

Bei einigen 10-kV-Übergabepunkten ist die Zählung auf der Niederspannungsseite in der Kundenanlage aufgebaut. In diesen Fällen werden für die Rechnungsstellung der Netznutzung die gezählten Arbeits- und Leistungswerte um einen pauschalen Faktor zur Berücksichtigung der Verluste erhöht (i. Allg. 3 %). Ebenso werden die ¼-Stundenwerte der Lastgangzeitreihen für die Bilanzkreismeldung um den gleichen Faktor erhöht.

Preise für Zählerwechsel bei Beauftragung durch Kunden und Sonderablesung auf Anfrage.

¹⁰ Pauschalanlagen sind Anlagen ohne Zähler (z. B. Fernsprechkäuschen, Antennennetzverstärker, Werbereklamefenster).

¹¹ Auf Grund fehlender Kommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist.

¹² Entgelt unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesnetzagentur.